

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 17/18 (1891)
Heft: 23

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

staltet, die einen bedeutenden und schönen Zuzug zur Kirche abgeben werden. Ferner werden bei dieser Anordnung die Zufahrten zur Kirche auf einfachste und ungezwungenste Weise gelöst und bleiben zur Seite der Kirche geräumige ebene Terrassen zum Genuss der herrlichen Aussicht frei.

Die Baukosten für die Kirche stellen sich nach dem ins Einzelne berechneten Voranschlag auf 450 000 Fr. ohne die innere Einrichtung und entsprechen für die 16 900 m³ Rauminhalt einem Ansatz von 26,6 Fr. für 1 m³. Im Vergleich zu den Entwürfen des Preisausschreibens stellt der Entwurf sich etwas höher als der Entwurf Henry, dagegen niedriger als alle übrigen seinerzeit in dieser Zeitschrift veröffentlichten Entwürfe, die alle einen höhern, zum Theil bedeutend höhern Rauminhalt aufwiesen. Die Kosten für die innere Einrichtung, die Bestuhlung, Glocken, Kanzel, Altar, Taufstein, Beleuchtungskörper, Uhr u. s. w. sind zu 120 000 Fr. veranschlagt.

Specialcommission, welche vom Centralcomite mit der Aufstellung einer neuen Honorar-Norm für Ingenieur-Arbeiten beauftragt worden war.

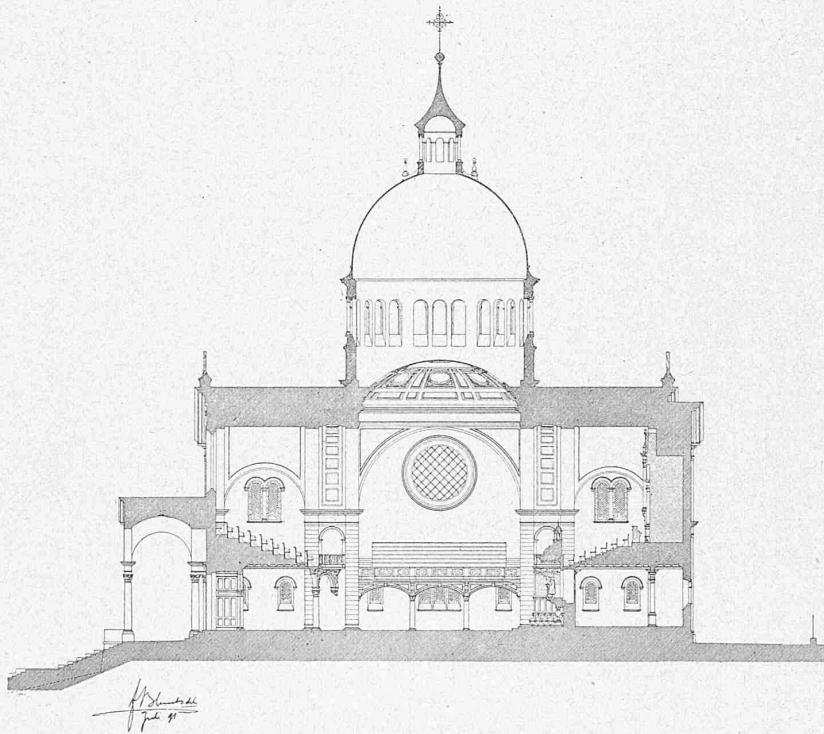
Ueber die jüngsten Arbeiten dieser Commission geben die an anderer Stelle dieser Nummer unter „Vereinsnachrichten“ veröffentlichten zwei Sitzungsprotocolle hinreichende Auskunft, dagegen wird neben der Vorlage des Tarif-Entwurfes ein gedrängter Rückblick auf die Entwicklung der Honorartarif-Angelegenheit in der Schweiz nicht ganz ohne Interesse sein.

Während bekanntlich die Architekten schon seit mehr als 14 Jahren einen auf Grundlage der alten deutschen Norm ausgearbeiteten und unseren Verhältnissen angepassten Tarif haben, der sich in den bezüglichen Kreisen eingelebt hat, ist die Tarif-Frage für die Ingenieure noch zu keinem endgültigen Abschluss gelangt.

Für diese gilt immer noch als unvollständiger und

Neue Kirche in Enge-Zürich.

Architekt: Professor Friedrich Bluntschli.



LÄNGEN-SCHNITT

1 : 500.

Rechnet man noch die Kosten des Bauplatzes und die in obigen Summen nicht aufgeführten Kosten für die Umgebungsarbeiten hinzu, so gewinnt man die Ueberzeugung, dass es der Gemeinde Enge zur Ehre gereicht, so bedeutende Auslagen nicht gescheut zu haben, um ein in jeder Beziehung würdiges Bauwerk zu erstellen. Die ausgestellten Pläne bieten die Gewähr, dass der Erfolg ihren Absichten entsprechen werde.

M. G.

Entwurf einer neuen schweizerischen Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten der Architekten und Ingenieure.

Unter den Verhandlungsgegenständen der letzten Delegirten-Versammlung*) des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins befand sich auch der Vorschlag einer

*) Das Protocoll der Delegirten-Versammlung wird in nächster Nummer erscheinen.

lückenhafter Masstab zur Bemessung des Werthes ihrer Leistungen der in unserer Zeitschrift Bd. II No. 4 vom 28. Juli 1883 veröffentlichte provisorische Tarif.

Ein weiterer Ausbau desselben schien damals nicht angezeigt, weil einerseits das Bedürfniss einer Vervollständigung nicht dringend war, andererseits aber, weil in unserem Nachbarlande Schritte gethan wurden zu einer neuen Regelung der Tarif-Frage und es für uns von grossem Werthe war, abzuwarten und zuzusehen, wie sich die Sache in Deutschland entwickeln werde.

In der That hat dieses Zuwarten nichts geschadet, sondern im Gegentheil neue Gesichtspunkte eröffnet. Während nämlich in Deutschland, ähnlich wie bei uns, zwei getrennte Normen bestanden, eine für die Ingenieure und Maschinen-Ingenieure und eine für die Architekten, hat der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine im Jahr 1888 eine einheitliche Norm genehmigt, die für alle technischen Berufsrichtungen gilt. Dieselbe präsentirt sich als eine vortreffliche, nach allen Richtungen gründlich überlegte Arbeit.

Die vom Central-Comite unseres Vereins mit der Tarifrfrage betraute Commission hat sich in ihrer Mehrheit dahin schlüssig gemacht, im Gegensatz zu der von einer Minderheit vorgeschlagenen Anlehnung an den österreichischen Tarif, die deutsche Norm als Grundlage anzunehmen.

Nach dieser Norm ist nun die nachfolgende Vorlage ausgearbeitet. Sie bemisst das Honorar nach Procenten der Bausumme und stellt fünf Classen auf, von welchen die fünfte noch offen gelassen ist.

Von Seite der Maschineningenieure und der Electrotechniker, die sich im Jahre 1883 der Tarif-Regelung gegenüber noch ziemlich indifferent verhalten haben, sind der Commission wiederholte Kundgebungen zugekommen, nach welchen das Bedürfniss auch dort fühlbar wird, diese Angelegenheit zu regeln.

Sowol der Vereinschweizerischer Maschinenindustrieller, als auch der Electrotechnische Verein haben sich bereit erklärt, bei der Aufstellung einer definitiven, einheitlichen, schweizerischen Norm mitzuarbeiten, und in beiden genannten Vereinen ist bereits mit den bezüglichen Arbeiten begonnen worden.

Die Cardinalfrage wird nun die sein, ob sich die schweizerischen Architekten dazu entschliessen können, ihren alten Tarif aufzugeben und in dem neuen einheitlichen Tarif aufgehen zu lassen.

Bei einem näheren Studium der Sache erscheint dies nicht so gefährlich, wie etwa angenommen werden könnte. Man sieht sofort, dass die Ansätze des alten Tarifs mit nur ganz unbedeutenden Aenderungen einfach in den neuen aufgenommen worden sind. Der Ausbau des alten Tarifs nach verschiedenen Richtungen wird bei dem bedeutenden Aufschwung, den das Hochbaufach in den letzten 14 Jahren bei uns genommen hat, gewiss von Vielen nur erwünscht sein. Zu diesem Ausbau würde die Tarif-Fusion die beste Gelegenheit bieten. Hoffen wir, dass sie zu Stande komme und besseren Erfolg habe als andere Fusionen, mit welchen wir beglückt worden sind.

Nach den Beschlüssen der Delegirten-Versammlung wird der nachfolgende Entwurf sämtlichen Sectionen und allen Mitgliedern des Vereins zu weiterer Rückäusserung zugestellt und wenn möglich in der nächsten Delegirten-Versammlung endgültig festgestellt werden.

Entwurf

einer Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten der Architekten und Ingenieure.

§ 1. Grundsätze der Berechnung.

Das Honorar wird im Allgemeinen als ein Procentsatz der Bausumme berechnet, zu dessen Bestimmung folgende Gesichtspunkte dienen:

- a) der höhere oder niedere Rang der Bauausführung (§ 2),
- b) die Höhe der Bausumme (§ 3),
- c) Art und Umfang der aufgewendeten Thätigkeit (§ 4).

§ 2. Eintheilung der Bauausführungen nach ihrem Range.

Dem Range nach werden verschiedene Classen von Bauausführungen oder sogenannte *Bauclassen* unterschieden:

I. Classe.

Ingenieure. Einfache Anlagen ohne besonders schwierige Kunstbauten, Constructionen oder Berechnungen, wie: Wege, Strassen III. Classe im ebenen Terrain, offene Wasserleitungen, oder einfache Brunnenanlagen, Entsumpfungsanlässe, Bachcorrectionen, einfache Uferschutzwerke, offene Reservoirs in Erdbau oder Mauerwerk, Felssprengungen.

II. Classe.

Architekten. (I. Bauclasse des bisherigen Tarifs für Architekten.) Landwirthschaftliche Gebäude aller Art. Magazinegebäude, Schuppen, Fabrikgebäude, Arbeiterwohnungen in Gruppen, einfache Dorfschulhäuser, insofern solche Bauten keinen Anspruch auf künstlerische Behandlung machen.

Ingenieure. Strassen I. und II. Classe in der Ebene mit einfachen Kunstbauten. Gewöhnliche Bergstrassen.

Stütz- und Futtermauern. Kleinere Brücken in Stein oder Eisen bis auf 10 m Spannweite. Einfache Eisenconstructionen im Hochbau.

Entwässerungen oder Wasserleitungen mit Stollenanlagen, grössere Entsumpfungen oder Bewässerungen. Flusscorrectionen für kleinere und mittlere Gewässer. Wildbachverbauungen. Wasserversorgungen für kleinere Ortschaften bis auf 2000 Einwohner, Canalisationen für kleinere Ortschaften.

Einfache Wasserkraftanlagen bis auf 100 P. S. und feste Wuhre, ohne die Motoren.

Strassenbahnen, Nebenbahnen in der Ebene ohne Rollmaterial.

III. Classe.

Architekten. (II. Bauclasse des bisherigen Tarifs für Architekten.) Wohngebäude und Dependenzen, Gasthöfe und Pensionsgebäude, Vergnügungsorte, Verwaltungsgebäude, Bahnhöfe und andere öffentliche Gebäude.

Ingenieure. Kunststrassen in der Ebene und durch Ortschaften, eigentliche Gebirgsstrassen. Grössere Brücken in Stein oder Eisen über 10 m Spannweite mit gewöhnlicher Fundirung der Pfeiler. Schwierige Eisenconstructionen im Hochbau. Quai- und Hafenbauten, Seeregulirungen, Correction grösserer Gewässer. Thalsperren. Wasserversorgungen für Ortschaften und Städte (über 2000 Einwohner). Städtische Canalisationen.

Grössere Wasserkraftanlagen von 100—1000 P. S. Feste und bewegliche Wehre grössern Umfangs. Baggerungen. Bebauungspläne.

Nebenbahnen in hügeligem Terrain, Bergbahnen besonderer Systeme, ohne Rollmaterial.

IV. Classe.

Architekten. (III. Bauclasse des bisherigen Tarifs für Architekten.) Kleinere Bauobjecte, welche einen architektonisch-decorativen Charakter haben, als: Innere und äussere Decorationen, Mobilien, Altäre, Kanzeln, Orgelhäuser, Denkmäler aller Art, Brunnen, Pavillons, architektonische Gartendetails, Schaufenster und Derartiges.

Ingenieure. Städtische Strassen-Trottoiranlagen mit besonderer Pflasterung. Monumentale Brücken, grosse Brücken, Quai- und Hafenanlagen mit pneumatischer Fundation, Wasserversorgung grösserer Städte mit Filteranlagen und besonders schwieriger Gewinnung des Wassers.

Grosse Wasserkraftanlagen über 1000 P. S. mit beweglichen Wehren oder besondern Tunnel- und Schachtenanlagen.

Hauptbahnen oder besonders schwierig zu erstellende Specialbahnen.

V. Classe

noch festzustellen.

§ 3. Abstufung nach der Höhe der Bausummen.

Es werden vier Bausummenstufen festgestellt:

- a) von 10 000—25 000 Fr.
- b) „ 25 000—100 000 „
- c) „ 100 000—500 000 „
- d) „ über 500 000 Fr.

§ 4. Bezeichnung der bei der Honorarberechnung in Betracht kommenden einzelnen Leistung.

Die Thätigkeit des Architekten oder Ingenieurs bei einer Bauausführung setzt sich im Allgemeinen aus folgenden einzelnen Leistungen zusammen:

1. *Skizze, allgemeiner Entwurf.* Anfertigung der nach Massen und auf Grund der Vorarbeiten aufgetragenen einfachsten und skizzenhaften Darstellung des Bauwerks mit ungefährem Kostenanschlag. Generelle Vorarbeiten ohne Terrainaufnahmen.
2. *Entwurf.* Anfertigung eines vollständigen Entwurfs in Grundrissen, Ansichten, Durchschnitten, statische, hydrotechnische oder mechanische Berechnung, nebst ungefährem Kostenanschlag.
3. *Arbeitszeichnungen und Details.* Anfertigung der zur Bauausführung erforderlichen Zeichnungen, Pläne, Profile, der constructiven und ornamental Detailzeichnungen mit den eingehenden statischen, hydrotechnischen oder mechanischen Berechnungen.
4. *Kostenanschlag.* Anfertigung einer speziellen Kostenberechnung.
5. *Ausführung.* Vergebung sämtlicher Bauarbeiten und Lieferungen, obere Leitung der Bauausführung ohne Stellung der Specialaufsicht.
6. *Abrechnung.* Prüfung und Feststellung der Rechnungen mit Ausschluss der Ausmessungsarbeiten.

§ 5. Honorar für die Gesamtleistungen des Architekten oder Ingenieurs.

Bauklasse	10-25000 Fr.	25-100000 Fr.	100-500000 Fr.	über 500000 Fr.
I	5 0/0	3 1/2 0/0	3 0/0	2 1/2 0/0
II	5 "	4 1/2 "	4 "	3 1/2 "
III	6 "	5 1/2 "	5 "	4 1/2 "
IV	10 "	8 "	7 "	6 "
V	—	—	—	—

§ 6. Honorar für die einzelnen Leistungen.

Das Honorar für die Gesamtleistung vertheilt sich auf die einzelnen Leistungen nach der folgenden Tabelle, in der Meinung, dass für mehrere Einzelleistungen ein und desselben Auftrages die Procentsätze zusammen zu rechnen sind.

Bezeichnung der Leistung	Betrag des Honorars in 0/0 d. Bausumme Fr.			
	10-25000	25-100000	100-500000	über 500000

I. Bauklasse.

1. Allgem. Entwurf, Skizze	0,5	0,4	0,3	0,3
2. Entwurf	1,0	0,7	0,6	0,5
3. Arbeitszeichg. u. Details	1,0	0,7	0,6	0,5
4. Kostenanschlag	0,5	0,4	0,4	0,3
5. Bauausführung	1,5	1,0	0,8	0,7
6. Abrechnung	0,5	0,3	0,3	0,2
	5,0	3,5	3,0	2,5

II. Bauklasse.

1. Allgem. Entwurf, Skizze	0,6	0,5	0,4	0,3
2. Entwurf	1,0	0,9	0,8	0,7
3. Arbeitszeichg. u. Details	1,2	1,1	1,0	0,9
4. Kostenanschlag	0,5	0,4	0,4	0,3
5. Bauausführung	1,3	1,2	1,1	1,0
6. Abrechnung	0,4	0,4	0,3	0,3
	5,0	4,5	4,0	3,5

III. Bauklasse.

1. Allgem. Entwurf, Skizze	0,9	0,7	0,6	0,5
2. Entwurf	1,2	1,1	1,0	0,9
3. Arbeitszeichg. u. Details	1,4	1,3	1,2	1,1
4. Kostenanschlag	0,6	0,6	0,5	0,4
5. Bauausführung	1,5	1,4	1,3	1,2
6. Abrechnung	0,4	0,4	0,4	0,4
	6,0	5,5	5,0	4,5

IV. Bauklasse.

1. Allgem. Entwurf, Skizze	1,6	0,9	0,7	0,5
2. Entwurf	1,7	1,5	1,3	1,0
3. Arbeitszeichg. u. Details	3,6	3,2	3,0	2,6
4. Kostenanschlag	0,6	0,5	0,3	0,3
5. Bauausführung	2,0	1,6	1,4	1,3
6. Abrechnung	0,5	0,3	0,3	0,3
	10,0	8,0	7,0	6,0

V. Bauklasse.

1. Allgem. Entwurf, Skizze				
2. Entwurf				
3. Arbeitszeichg. u. Details				
4. Kostenanschlag				
5. Bauausführung				
6. Abrechnung				

§ 7. Bedingungen, unter welchen die Honorarberechnung erfolgt.

a) Solange in den Anfängen einer der Bausummenstufen das nach dem Procentsatz dieser Stufe berechnete Honorar einen kleinern Betrag ergibt, als der Höchstbetrag des Honorars der vorhergehenden Stufe, berechnet nach deren Procentsatz, bildet dieser Höchstbetrag das Honorar.

b) Insofern Umbauten die Anfertigung von Plänen erheischen, ist zu den für Neubauten üblichen Aussätzen 1/4 zuzuschlagen. (Fassung wie bei den Normen für schweiz. Architekten.)

c) Umfasst ein Bauauftrag mehrere verschiedenen Classen angehörige Bauwerke, so darf das Honorar für ein jedes derselben nach den Bauclassen getrennt berechnet werden. Umfasst ein Bauauftrag mehrere Gegenstände gleicher Art, so ist das Honorar für sämtliche Gegenstände zu berechnen.

d) Für die Berechnung des Honorars der Gesamtleistung ist in der Regel die Bausumme, für diejenige einzelner Leistungen der Kostenanschlag oder eine Schätzung der muthmasslichen Kosten massgebend. (Fassung wie bei den Normen für schweiz. Architekten.)

e) Die zur Aufstellung des Entwurfs erforderlichen Nachmessungen, Voruntersuchungen, Terrinaufnahmen jeder Art sind, falls nichts anderes vereinbart wird, besonders zu vergüten oder vom Bauherrn zu liefern.

f) Verhandlungen über Grunderwerb sind ausserhalb der Honorars zu vergüten.

g) Die Anfertigung mehrerer Entwürfe für ein und dasselbe Bauwerk ist besonders zu honoriren und zwar mit der Hälfte des bezüglichen Ansatzes (§ 6) für jeden zweiten oder fernern Entwurf.

h) Die Kosten des für die specielle Bauaufsicht erforderlichen Personals an Bauführern, Aufsehern, Schreibern, wie auch deren Bauaufwand hat der Bauherr zu tragen.

i) Alle Zeichnungen bleiben geistiges Eigenthum des Architekten oder Ingenieurs. Der Bauherr kann eine Copie des Entwurfs verlangen, darf dieselbe aber nur für das betreffende Werk benutzen.

k) Abschlagszahlungen auf das Honorar sind auf Verlangen nach Massgabe der effektiv geleisteten Arbeiten zu entrichten, der Rest nach Vollendung aller übernommenen Leistungen.

§ 8. Leistungen, welche nicht nach der Bausumme berechnet werden.

a) Für Consultationen, Correspondenzen, Berechnungen, Anfertigung einzelner Zeichnungen, Gutachten, Rechnungsrevisionen, Anordnung von Terrainstudien, einzelne Vermessungen sowie für Bauentwürfe, deren Kosten unter 10000 Fr. zu stehen kommen, darf berechnet werden:

	für den ganzen Tag	für einen halben Tag
in der Wohnung oder im Geschäftslocale	30 Fr.	20 Fr.
ausserhalb derselben, aber am Wohnorte	40 "	25 "
für den Bauführer oder Hülfingenieur	15 "	10 "
für den Zeichner oder Schreiber	10 "	6 "

b) Für Reisen ausserhalb des Wohnortes werden nebst den obigen Ansätzen die wirklichen Auslagen an Transportkosten für Personen und Gepäck und ein Zuschlag von 20 Fr. für den Tag mit Uebernachtung und 12 Fr. für den Tag ohne Uebernachten in Rechnung gebracht, für den Bauführer oder Hülfingenieur die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

* * *

Vorgelegt in der Delegirten-Versammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins vom 29. November 1891 in Bern.

Concurrenzen.

Neue Tonhalle in Zürich (vide Bd. IX S. 45, 88, 108. — Bd. X S. 61, 73, 80, 83, 92, 96, 98, 101, 102, 105, 109, 113. — Bd. XV S. 2, 24, 118. — Bd. XVIII S. 20 u. Z.). Nachdem sich in Zürich im Laufe dieses Jahres eine neue Tonhalle-Gesellschaft gebildet und die Gemeindeversammlung am 12. Juli a. c. dieser neuen Gesellschaft einen Bauplatz von etwa 11000 m² am Alpenquai zu Eigenthum überlassen und sich überdies zu einer Subvention von 300000 Fr. verpflichtet hat, gelangt nunmehr die erwähnte Gesellschaft an eine Anzahl Architekten mit der Einladung zur Betheiligung an einer beschränkten Preisbewerbung zur Gewinnung geeigneter Entwürfe für eine neue Tonhalle auf dem genannten Platz. Der Termin für die Einlieferung der Entwürfe wurde auf den 1. März 1892 festgesetzt. Das Preisgericht besteht aus den Herren Arch. André in Lyon, Prof. Auer in Bern, Prof. Bluntschli in Zürich, Arch. Helmer in Wien, Arch. Pestalozzi, Stadtpräsident in Zürich, Kapellmeister Dr. Hegar und Tonhalle-Verwalter C. Hindermann in Zürich. Es wird beabsichtigt, dem Verfasser des mit dem ersten Preise bedachten Entwurfes die Ausführung des Baues zu übergeben, eventuell (das soll wol heissen, sofern er die Ausführung nicht erhält) ihn mit 5000 Fr. zu entschädigen, ferner wird ein zweiter Preis von 2500 Fr. und ein dritter von 1500 Fr. zur Vertheilung kommen. Wird kein erster Preis ertheilt, so verfügt das Preisgericht frei über